

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmen der "bARKA group"



I. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung unter Ausschluß entgegenstehender Bedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr mit der bARKA group. Abweichungen von unseren Bedingungen, insbesondere die Geltung von AGB des Kunden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist an seine Bestellung 3 Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung des Auftrages durch uns zustande. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Auf die dem Liefergegenstand beiliegenden Lizenz- und sonstigen Bedingungen des Herstellers wird ergänzend Bezug genommen. Bei Verwendung des Liefergegenstandes sind unsere und die Schutzrechte Dritter zu beachten.

II. Lieferung

Die von uns genannten Lieferfristen und Termine gelten ausschließlich als annähernd.

Eine von uns genannte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Unsere Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder Teile desselben von Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Unterpfliegern und/oder Herstellern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Vereinbarte und/oder von uns genannte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand ganz oder teilweise bis zu ihrem Ablauf dem Frachtführer übergeben wurde oder wenn dem Kunden bis zu diesem Zeitpunkt die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.

Teillieferungen durch uns sind zulässig. Zu deren Fakturierung sind wir berechtigt.

Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so kann der Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Falls der Kunde bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise storniert oder Verschiebung von Lieferterminen zu vertreten hat, sind wir berechtigt, ohne gesonderten Nachweis Schadenersatz entsprechend dem Listenpreis der Bestellung geltend zu machen. Eine Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Gerät der Kunde mit der Annahme der Lieferung in Verzug, behalten wir uns das Recht vor, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurück zu treten. Bestellungen können nach Lieferung nicht mehr storniert werden.

Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug und entsteht dem Kunden dadurch ein Schaden, so ist unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzuges ein Viertel v. H., im ganzen aber höchstens 4 v. H. vom Werte desjenigen Teils des Liefergegenstandes, das infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

Wir sind berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden, geänderte und angepaßte Vertragsprodukte zu liefern, soweit diese nach Art, Funktion und Preis dem bestellten Liefergegenstand weitestgehend entsprechen und/oder die jeweiligen Nachfolgemodelle darstellen.

Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und/oder bei Überschreitung des festgelegten Kreditlimits sind wir zur weiteren Lieferung aus etwaigen laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Eine Versicherung gegen derartige Schäden, wozu auch Transportverluste gehören, durch uns erfolgt nur bei frachtfreier sowie fracht- und zollgeldfreier Lieferung. In jedem Fall hat der Kunde die Bedingungen des Versicherers zu beachten. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf ihn über.

Von uns gelieferte Ware wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zurückgenommen. Die Ware muß sich in einem einwandfreien Zustand befinden und uns frei Haus zugestellt werden. Zurückgenommene Ware wird abzüglich 10% des Warenwertes für die Bearbeitung und Lagerumschlagskosten vorbehaltlich etwaiger Warenschäden gutgeschrieben. Bei von uns zu vertretenden Rücknahmen tragen wir die Transportkosten und das Transportrisiko nur dann, wenn der Kunde uns mit der Abholung beauftragt und für eine ordnungsgemäße Verladung Sorge trägt.

Der Kunde trägt in jedem Fall alle Zollgebühren und Abgaben, die bei der Ausfuhr erhoben werden. Wir verpflichten uns, dem Kunden bei der Beschaffung von Dokumenten behilflich zu sein, die im Lieferland ausgestellt werden und die der Kunde zur Ausfuhr benötigt.

III. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Kunde verpflichtet, die Ware auf unser Verlangen an uns auf seine Kosten herauszugeben.

Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Kunde ist berechtigt, die uns gehörende Vorbehaltsweise im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung zu veräußern, nicht aber zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn der Liefergegenstand von seinem Abnehmer nicht sofort bezahlt wird. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Be- oder verarbeitet der Kunde den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand, so besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, daß wir im Sinne des §950 BGB Eigentümer sind. Die neu entstandene Sache dient dann zur Sicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden, wird unser Miteigentum an der neuen Sache Vorbehaltsware. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit uns benutzt werden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, insbesondere nicht als Verzicht auf weitergehende Ansprüche.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise und Nebenkosten werden nach unserer zur Zeit der Lieferung anwendbaren Preisliste berechnet. Unsere Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Falls nichts anderes vereinbart, so gehen alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung zu Lasten des Kunden.

Eine Zurückbehaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung seitens des Kunden mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nicht zulässig.

Trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Zahlungen an unsere Mitarbeiter sind nur dann wirksam, wenn diese eine Vollmacht zur Entgegennahme nachgewiesen haben.

Zahlungsverzug tritt am Tag nach Fälligkeit der Forderung ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu entrichten. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten oder haben sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten uns gegenüber sofort fällig.

V. Recht des Kunden auf Rücktritt

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern.

Liegt Leistungsverzug durch uns vor und gewährt der Kunde uns eine

angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandelung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

VI. Recht der BARKA group auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder sich auf unseren Betrieb erheblich auswirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird, auch bei unserem Unvermögen, der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich für uns nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden wir dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit ihm eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

VII. Garantie und Haftung

Wir leisten Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Wir leisten auch Gewähr dafür, daß dem Liefergegenstand keine von uns zugesicherte Eigenschaft fehlt. Indessen besteht Einigkeit zwischen uns und dem Kunden darüber, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Diese Tatsache wird, ohne daß hieraus Rechte hergeleitet werden könnten, von den Vertragsparteien hingenommen.

Wir leisten auch Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig ist. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften durch uns im Rechtssinne ist nur gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von uns schriftlich auf Wunsch des Kunden bestätigt wurden.

Für Mängel des Gegenstandes haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Gefahrübergangs infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes- insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung- als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Wir sind ferner nach unserer Wahl berechtigt, statt der Nachbesserung oder Neulieferung die Ware zurückzunehmen unter Gutschrift des berechneten Betrages, jedoch vorbehaltlich unseres Rechtes, mit unserem Schadenersatzanspruch aufzurechnen, der sich aus einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung des Liefergegenstands ergibt.

Die Feststellung etwaiger gewährleistungspflichtiger Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Zu Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; ansonsten wir von jeder Gewährleistung befreit werden.

Sind wir mit der Nachbesserung, Neulieferung oder Rücknahme im Verzug, und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Vertragsrücktritt berechtigt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwendung unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten

tragen wir - insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt- die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt die Kosten der Kunde.

Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Grund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

Durch seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß und/oder ohne vorherige Genehmigung durch uns vorgenommene Änderungen, Eingriffe, auch Beschädigung oder Beseitigen von Versiegelungen entfällt unsere Haftung. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche, auch wenn diese durch einen Maschinenausfall oder eine Fehlfunktion ausgelöst wurden, sowie einen etwaigen entgangenen Gewinn.

Unsere Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren in sechs Monaten, beginnend mit dem Tag des Gefahrübergangs.

Wir übernehmen keine Haftung dafür, daß der Liefergegenstand keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt. Der Kunde hat uns von allen gegen ihn aus diesem Grunde erhobenen Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden geliefert wurden, hat der Kunde uns von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozeßkosten sind angemessen zu bevorschussen.

VIII. Export- und Importgenehmigungen

Von uns gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Waren einzeln oder in systemintegrierter Form ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muß sich über diese Vorschriften selbständig informieren. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort des Liefergegenstandes angibt, obliegt es ihm in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Jede Weiterlieferung von Waren durch Kunden an Dritte, mit und ohne unsere Kenntnis, bedarf der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen uns gegenüber.

IX. Verbindlichkeit des Vertrages

Die Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des Vertrages im übrigen nicht.

X. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, daß wir Daten des Kunden, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, nur im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und speichern.

XI. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Hamburg. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen sind das einheitliche Kaufgesetz und das einheitliche Vertragsabschlußgesetz (EAG). Für Auslandsgeschäfte finden ergänzend die Incoterms von 1953 Anwendung.